

gemein haben. Gleich dem Pactus flechten sie einheimische Worte ein¹, ohne wie das Königsgesetz das: 'quod Alamanni dicunt' hinzuzufügen. Dass ihr Inhalt auf ihr höheres Alter schliessen lässt, hat schon de Rozière bemerkt, ohne concrete Belege anzuführen. Solche enthält das Capitel C, wo in §§. 2–4 der Grundbussatz für Hausfriedensbruch prägnant hingestellt wird, welchen die Lex in IX und X als gegeben voraussetzt², in §. 5 aber die Straflosigkeit des Hausfriedensbruches bei Verfolgung des Todtschlägers auf handhafter That statuiert wird, welche die Lex in XLV weitläufig ausspinnt³. An anderen Stellen weichen die Additamenta von der Lex ab, so in CI, 23, wo der porcarius mit der dreifachen Busse seiner conservi gebüsst werden soll, während in LXXXI, 1. 2 dem pastor porcarius 40 solidi gewährt werden, in CI, 1, wo auf Pfändung einer Heerde die Strafe von 40 solidi angedroht ist, während in LXXVI, 1 auf widerrechtliche Pfändung einer Heerde die Busse von 12 solidi steht. Vielleicht ist aus CI, 1 zu entnehmen, dass die Additamenta die eigenmächtige Pfändung eines Stückes noch gestatten, welche die Lex in LXXXIX ebenfalls verbietet. An anderen Stellen werden wieder Materien erörtert, welche zwar nicht völlig denen entsprechen, welche in der Lex abgehandelt werden, wo aber Lex und Additamenta sich nicht ergänzen zu wollen, sondern nebeneinander herzu- laufen scheinen, so in C, 1, welches in LXXXII der Lex sein Analogon findet, in CII, 3 wo die ducaria der doctrix in LXLIV parallel geht.

Nach alledem erscheint mir die Zusammengehörigkeit von Pactus und Additamenta erwiesen. Zu der Lex haben alle Hss. Theile des Pactus gefügt; während die anderen aber verständig genug waren, die Theile des Pactus, welche ihnen durch die Lex ausser Kraft gesetzt zu sein schienen, fortzulassen, hat A auch diese mit aufgenommen. Die Urquelle unserer Hss. hatte die Additamenta, wie es scheint, nicht angefügt, da es sonst nicht zu erklären wäre, dass nicht bloss A so völlig von den anderen Hss. abweicht, sondern auch diese in der Zahl der dem Pactus entnommenen Sätze unter sich differieren. So reicht B 1 nur bis CIV, B 2 und B 3 enthalten noch vier weitere Satzungen (Sectio II), die C-Hss. noch einige weitere (XCVII der Lantfrid.). Die späteren Hss. folgen B 2 und B 3. Die verschiedenen Vorlagen haben eben den Pactus in verschiedenem Maaße benutzt.

Ziehen wir nun auch diesen Theil des Pactus zur Gesamtbeurtheilung desselben heran, so ergiebt auch er kein wesentlich anderes Resultat, als das aus dem Pactus von A

1) C, 5, CII, 8, Sectio II, 1. 2) Vgl. schon Merkel LL. S. 18, Anm. 75. 3) Der Zusammenhang beider Stellen wird stets übersehen.